



II-1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Juli 1984

Zl. 10.101/58-I/1b/84

762 IAB

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 791/J der Abgeordneten
Dr. Feurstein und Kollegen be-
treffend Beschränkung im kleinen
Grenzverkehr mit der Schweiz

1984-07-20

zu 791 J

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Anton B E N Y A

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen
Anfrage Nr. 791/J betreffend Beschränkung im kleinen Grenz-
verkehr mit der Schweiz, welche die Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen am 5. Juni 1984 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Es war mir lediglich informell bekannt, daß die
Schweiz eine Änderung der Verordnung zum Schweizer Zoll-
gesetz betreffend die zollfreie Einfuhr von alkoholischen
Getränken und Tabakwaren beabsichtigt. Eine offizielle Be-
nachrichtigung von Schweizer Seite erfolgte nicht.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Vor der Veröffentlichung der Neuregelung mit der
Schweiz gab es nur ein verwaltungsinternes Vernehmlassungs-
verfahren, bei dem auch Schweizer Wirtschaftskreise nicht
gehört wurden. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme aus-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

ländischer Kreise bestand daher nicht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Neuregelung wurde von Schweizer Seite mit volksgesundheitlichen und finanzpol-itschen Überlegungen begründet.

Wie mein Ressort in Erfahrung gebracht hat, hätten Erhebungen der Schweizer Zollverwaltung ergeben, daß vor der Einschränkung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr alkoholischer Getränke durch Privatpersonen umgerechnet etwa 35.000 Hektoliter reiner Alkohol jährlich in die Schweiz eingeführt wurden, was etwa dem Volumen der vom Handel in die Schweiz importierten Alkoholmengen entspricht. Der Umstand, daß vom Reisenden genausoviel Alkohol eingeführt wird, wie vom Handel, hat zu massiven Verstößen der Importeure gegen die in der Vergangenheit großzügigere Regelung des Imports im Reiseverkehr geführt.

Das Ziel der aus volksgesundheitlichen Gründen angestrebte Verringerung der Einfuhr von Alkohol durch Reisende glaubt die Zollverwaltung durch die Neuregelung erreicht zu haben.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Seitens meines Ressorts wird aus den folgenden Gründen keine Möglichkeit zu einer Intervention gegen die gegenständliche Änderung des Schweizer Zollgesetzes gesehen:

Seitens der Schweiz wurde bisher autonom die Regelung des Österreichisch-Schweizerischen Abkommens über den Grenzverkehr (BGBl.Nr. 116/1948) großzügiger ausgelegt.

Die nunmehrige restriktivere Handhabung widerspricht nach den dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorliegenden Informationen nicht den im Art.5 (Verkehr mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren) dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

Dieses Abkommen fällt im übrigen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Durch die Neuregelung wurde von der Schweiz für die zollfreie Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren eine Regelung getroffen, die materiell den österreichischen Bestimmungen auf diesem Gebiet weitgehend entspricht. Es erscheint nicht sehr zweckmäßig, wenn Österreich gegen eine Schweizer Neuregelung auftritt, die materiell den seit Jahren in Österreich in Kraft stehenden Bestimmungen gleichkommt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heper', is written in a cursive style.